

# Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der  
Fachschule des Sozialwesens (Fachrichtung Sozialpädagogik)

**zwischen**

dem Elisabeth-Lüders-Berufskolleg Hamm  
vertreten durch die Schulleitung

**- im Folgenden „Fachschule“ genannt -**

**und**

dem Träger \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

**- im Folgenden „Träger“ genannt -**

## Vorwort

Dieser **Kooperationsvertrag** zwischen Fachschule und Träger hat die Funktion, wesentliche Abläufe und Grundlagen für die Kooperation zu konkretisieren, um so eine verlässliche Basis der gemeinsamen Ausbildungsverantwortung zu schaffen.

In einer gemeinsamen Konferenz der Fachschule des Sozialwesens am Elisabeth-Lüders-Berufskolleg Hamm, der Arbeitsagentur der Stadt Hamm und den beteiligten Trägern im Februar 2013 wurden folgende Richtlinien für die Durchführung einer praxisintegrierten Erzieherausbildung vereinbart und in den Folgejahren weiterentwickelt:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule und der Träger bilden Erzieher\*innen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der

zuletzt geändert am 17.11.2021

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner einen Vertrag über die konkrete Durchführung der praktischen Ausbildung.

## § 2 Bereitschaft des Trägers

Der Träger erklärt sich bereit, zum Schuljahr \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Auszubildende/n Ausbildungsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

- unbefristet bis auf Widerruf       für \_\_\_\_\_ Schuljahre

## § 3 Erklärung und Aufgaben der Fachschule

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Auszubildenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

Die Fachschule informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung. Sie schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt den Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichteten Kompetenzen. Sie erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert den Prüfungsablauf (Fachschulexamen, Kolloquium).

## § 4 Dauer des Kooperationsvertrages

Der Kooperationsvertrag wird grundsätzlich für die in § 2 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 1. 2. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

## § 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Fachschule prüft die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in den Bildungsgang.
- (2) Die Fachschule gibt den Bewerber\*innen das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage beim Träger. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft der Träger.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Ausbildungsvertrages und nach Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

---

zuletzt geändert am 17.11.2021

## § 6 Ausbildung von Erzieher\*innen / Ausbildungsplan

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei mindestens einer weiteren Praktikumsstelle.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Der Träger ermöglicht die Wiederholung eines Schuljahres.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Fachschule gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen. Der Ausbildungsplan wird ergänzt durch einen Leitfaden für die Praxis, der den Trägern auf der Schulhomepage zur Verfügung gestellt wird.

## § 7 Bezahlung / Arbeitszeit / Personalschlüsselanrechnung

- (1) Die Bezahlung und die Arbeitszeit der Auszubildenden orientieren sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (TVAöD – Besonderer Teil Pflege).
- (2) In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:
  1. Ausbildungsjahr: 2 Tage Praxis (Arbeitszeit: i.d.R. 15,6 Std./Woche)  
3 Tage Unterricht an der Fachschule (Mittwoch – Freitag)
  2. Ausbildungsjahr: 3 Tage Praxis (Arbeitszeit: i.d.R. 23,4 Std./Woche)  
2 Tage Unterricht an der Fachschule (Montag / Dienstag)
  3. Ausbildungsjahr: 3 Tage Praxis (Arbeitszeit: i.d.R. 23,4 Std./Woche)  
2 Tage Unterricht an der Fachschule (Donnerstag / Freitag)
- (3) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabenden, Festen etc.) erhalten die Auszubildenden innerhalb dieser Ausbildungszeit angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Angeboten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc.
- (4) Die Auszubildenden haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (orientiert am TVAöD – besonderer Teil Pflege).

Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.

- (5) Die Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ ist möglich und richtet sich nach den Regelungen der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifizierung und den Personalschlüssel (KiBiZ).

### **§ 8a Freistellungen / Beurlaubung von der Fachschule / Einsatzwechsel**

- (1) Eine Freistellung der Auszubildenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Für die Teilnahme der Auszubildenden an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Festen) wird seitens der Fachschule ermöglicht, eine Beurlaubung vom Unterricht zu erhalten, wenn diese frist- und formgerecht eingereicht und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für drei Tage pro Schuljahr möglich. Die versäumten Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuholen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Auszubildenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses frei zu stellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Vor dem Fachschulexamen sind die Auszubildenden für die Vorbereitung auf Examensklausuren ab dem Datum der Zulassung für fünf Arbeitstage freizustellen. Eine Freistellung für mündliche Prüfungen und das Kolloquium umfasst mindestens den Tag der Prüfung. Darüberhinausgehende Regelungen liegen im Ermessen des Trägers.
- (5) Nach der Zulassung zum Fachschulexamen erfolgt bis auf die Prüfungstermine durchgehend ein Einsatz in der Praxis bis zum Ende der Ausbildung.
- (6) Die Auszubildenden können an
  - a. Beweglichen Ferientagen
  - b. Pädagogischen Tagen des Berufskollegs
  - c. Berufsinformationstagen
  - d. weiteren Schulveranstaltungen,an denen normalerweise Unterricht stattfindet (Schultage), aber aus diesen Gründen nicht erteilt wird, grundsätzlich nicht für die Arbeit in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.
- (7) Die Auszubildenden können während der Ausbildung maximal einmal den Arbeitsbereich (z.B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln. Dies erfolgt nur in Rücksprache mit der Fachschule.

## **§ 8b Sicherstellung der generalistischen Ausbildung (Freistellung durch den Träger für ein Praktikum in einem weiteren Arbeitsfeld)**

- (1) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demzufolge sicherzustellen, dass die Auszubildenden für diese praktischen Erfahrungen im zweiten Jahr der Ausbildung für 8 Wochen von der Arbeit in der eigentlichen Praxiseinrichtung freigestellt werden. Der Umfang entspricht dem aktuellen Bildungsplan für das BK in NRW [[https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/\\_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf](https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf)] Der Termin wird den Einrichtungen rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Mit einem weiteren Arbeitsfeld ist eines der Betätigungsfelder von Erzieher:innen gemäß SGB VIII gemeint, in dem bisher keine Ausbildung in der Praxis erfolgt ist (Heimerziehung, Offener Ganzttag, Kindertageseinrichtung, Offene Kinder- und Jugendarbeit etc.). Ein Praktikum im Hinblick auf eine neue Altersgruppe fällt nicht unter ein neues Arbeitsfeld.
- (3) Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung des Praktikums.

## **§ 9 Kooperation der Ausbildungspartner / Praxisanleitung**

- (1) Die Unterzeichner verpflichten sich zu gegenseitiger Kooperation und Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Auszubildenden. Sie wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr, vor allem durch Praxisbesuche.
- (2) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule eng zusammen.
- (3) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine Praxisanleitung gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik.
- (4) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung der Auszubildenden verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung & Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen & Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.
- (5) Die Praxisanleitungen haben eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren. Sie werden von Lehrkräften der Fachschule unterstützt und beraten. Die Praxisanleitung sagt zu, an Praxisbesuchen mitzuwirken und an Kooperationsgesprächen (PA-Treffen) in der

Fachschule teilzunehmen. Ihre Arbeitszeit muss möglichst weit mit der Arbeitszeit der Auszubildenden übereinstimmen. Die Praxisanleitung erstellt vor jedem Zeugnisternin und am Ende der Ausbildung eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Auszubildenden und übermittelt diese an die Fachschule.

- (6) Die Praxisanleitung hat die Möglichkeit am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E teilzunehmen.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Ergänzung zum Kooperationsvertrag.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter\*in des Trägers

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter\*in der Fachschule

(Stempel)